

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 29		FREITAG, DEN 6. JULI	2012
Tag	Inhalt	Seite	
19. 6. 2012	Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) <small>2010-2</small>	271	
21. 6. 2012	Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 68	277	
26. 6. 2012	Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung <small>2030-1-87</small>	279	
27. 6. 2012	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013 <small>221-3-16, 221-6-16</small>	279	
2. 7. 2012	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung <small>221-6-2</small>	290	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)

Vom 19. Juni 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Abschnitt 1 Transparenzgebot

§ 1

Gesetzeszweck

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht die bei den in § 2 Absatz 3 bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

(2) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen sowie auf Veröffentlichung der in § 3 Absatz 1 genannten Informationen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

(2) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen im Informationsregister nach Maßgabe des § 10.

(3) Behörden sind alle Stellen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung; als Behörden gelten auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg oder einer unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(4) Kontrolle im Sinne des Absatz 3 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Absatz 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder besitzen oder
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens stellen kann oder können.

(5) Auskunftspflichtige Stellen sind die in Absatz 3 bezeichneten Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausführen. Als auskunftspflichtige Stellen gelten unter der Maßgabe des Absatzes 3 zweiter Halbsatz, auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts.

(6) Informationsregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält.

(7) Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

(8) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, aktiv Informationen in das Informationsregister nach Maßgabe dieses Gesetzes einzupflegen.

(9) Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.

(10) Ein Vertrag der Daseinsvorsorge im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertrag, den eine Behörde abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Einbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Damit sind Verträge erfasst, soweit sie die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der §§ 4 bis 7 und 9

1. Vorblatt und Petikum von Senatsbeschlüssen,
2. Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft,
3. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,

4. Verträge der Daseinsvorsorge,
5. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
6. Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Verwaltungsvorschriften,
7. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
8. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
9. Geodaten,
10. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,
11. das Baumkataster,
12. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne,
13. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
14. Subventions- und Zuwendungsvergaben,
15. die wesentlichen Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.

(2) Die auskunftspflichtigen Stellen sollen vorbehaltlich der §§ 4 bis 7 und 9 darüber hinaus veröffentlichen

1. Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg erheblich beeinträchtigt werden,
 2. Dienstanweisungen,
- sowie alle weiteren, den in Absatz 1 und diesem Absatz genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.

(3) Diese und alle anderen Informationen unterliegen der Auskunftspflicht.

(4) Die Vorschriften über die Veröffentlichungspflicht gelten für alle Behörden im Sinne von § 2 Absatz 3. Die Vorschriften für die Auskunftspflicht gelten für alle auskunftspflichtigen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 5.

§ 4

Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Informationsregister unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht für

1. Verträge nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 sowie nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 hinsichtlich des Namens der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners,
2. Gutachten und Studien nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 hinsichtlich der Namen der Verfasserinnen und Verfasser,
3. Geodaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 9, soweit sie nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen,
4. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 hinsichtlich der Bezeichnung der Flurstücknummer und
5. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 14, soweit es sich um die Empfänger von Einzelförde-

rungen handelte; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.

Die weiteren Einschränkungen der Informationspflicht nach § 9 sind zu berücksichtigen.

(2) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht; sie werden auf Antrag zugänglich gemacht, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist und schutzwürdige Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

(3) Auf Antrag ist Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn

1. er durch Rechtsvorschrift erlaubt ist,
2. er zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist,
3. die oder der Betroffene in die Übermittlung eingewilligt hat oder
4. ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beschäftigte (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und ehemalige Beschäftigte bei auskunftspflichtigen Stellen sind von der Informationspflicht ausgenommen. Absatz 2 und § 3 Absatz 1 Nummer 15 bleiben unberührt.

(5) Soll auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die auskunftspflichtige Stelle dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Ausnahmen von der Informationspflicht

Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht

1. für Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind, sowie für Disziplinarbehörden und Vergabekammern,
2. für den Rechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist; dies gilt nicht für seine Berichte,
3. für das Landesamt für Verfassungsschutz, für Informationen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des Arbeitsbereichs Scientology bei der Behörde für Inneres und Sport stehen, sowie für Behörden und sonstige öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nummer 3 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 32), in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen,
4. für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung sowie der Innenrevisionen,
5. für Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen in Zusammenhang mit der gerichtlichen oder

außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen,

6. für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen,
7. für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung; § 3 Absatz 1 Nummer 8 bleibt unberührt.

§ 6

Schutz öffentlicher Belange

(1) Von der Informationspflicht ausgenommen sind die unmittelbare Willensbildung des Senats, Entwürfe, vorbereitende Notizen und vorbereitende Vermerke.

(2) Ebenfalls von der Informationspflicht sollen ausgenommen werden

1. Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung nach Satz 1 dienen Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter,
2. Protokolle und Unterlagen von Beratungen, die durch spezialgesetzliche Vertraulichkeitsvorschriften geschützt sind, sowie Unterlagen, die durch die Verschlusssachenanweisung für die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg geschützt sind.

(3) Dasselbe betrifft auch andere Informationen soweit und solange

1. deren Bekanntmachung die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung, die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden würde,
2. durch deren Bekanntgabe ein Gerichtsverfahren, ein Ermittlungsverfahren, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein Disziplinarverfahren beeinträchtigt würde.

§ 7

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

(1) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Dies gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 35 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

(3) Bei Angaben gegenüber den Behörden sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. Bei der Veröffentlichung oder der Information auf Antrag sind die

geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Dies kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile erfolgen. Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken.

(4) Soll auf Antrag Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die auskunftspflichtige Stelle der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Trennungsgebot

Die Behörden sollen geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 4 bis 7 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 9

Einschränkungen der Informationspflicht

(1) Soweit eine Weitergabe von Informationen durch höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen verboten ist, ist eine Darstellung ihres Gegenstandes und ihres Titels im zulässigen Umfang nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen.

(2) Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind:

1. Verträge mit einem Gegenstandswert von weniger als 100.000 Euro, wenn zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über weniger als insgesamt 100.000 Euro abgeschlossen worden sind,
2. Subventions- und Zuwendungsvergaben mit einem Wert unter 1.000 Euro in einem Zeitraum von zwölf Monaten an eine Empfängerin bzw. einen Empfänger,
3. Erteilung einer Baugenehmigung und eines -vorbescheides an eine Antragstellerin bzw. einen Antragsteller, sofern es sich um reine Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten handelt.

(3) Soweit und solange Teile von Informationen aufgrund der §§ 4 bis 7 weder veröffentlicht noch auf Antrag zugänglich gemacht werden dürfen, sind die anderen Teile zu veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich zu machen.

§ 10

Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) Informationen im Sinne von § 3 Absatz 1 sind nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen gemäß § 18 Absatz 2 unverzüglich im Volltext, in elektronischer Form im Informationsregister zu veröffentlichen. Alle Dokumente müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein.

(2) Verträge, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die Behörde innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann. Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden.

(3) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Das gilt auch für Gutachten, Studien und andere Dokumente, die in die Entscheidungen der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Nutzungsrechte nach Satz 2 sind bei der Beschaffung von Informationen abzubedingen, soweit sie einer

freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen können.

(4) Der Zugang zum Informationsregister ist kostenlos und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang zum Informationsregister wird in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.

(5) Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen muss frei verfügbar sein.

(6) Die Informationen im Informationsregister müssen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(7) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.

(8) Das Informationsregister enthält auch Informationen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht für die Freie und Hansestadt Hamburg besteht.

(9) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere zu Einzelheiten der Veröffentlichung wie konkrete Datenformate oder Verfahrensabläufe zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht.

Abschnitt 2

Information auf Antrag

§ 11

Antrag

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen soll schriftlich gestellt werden. Eine elektronische oder mündliche Antragstellung ist zulässig.

(2) Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen. Dabei wird die antragstellende Person von der angerufenen Behörde beraten. Ist die angerufene Stelle selbst nicht auskunftspflichtig, so hat sie die auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

§ 12

Zugang zur Information

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen haben entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so weist die auskunftspflichtige Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.

(3) Die auskunftspflichtigen Stellen stellen ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die auskunftspflichtige Stelle die Anfor-

derungen von Absatz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Die §§ 17 und 19 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die auskunftspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationen auch durch Versendung zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrucke zur Verfügung.

(6) Die auskunftspflichtige Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

(7) Soweit Informationsansprüche aus den in § 4 (personenbezogene Daten) und § 7 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) genannten Gründen nicht erfüllt werden können, ersucht die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person den oder die Betroffenen um ihre Einwilligung.

§ 13

Bescheidung des Antrags

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen machen die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Stelle, in der gewünschten Form zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Mündliche Anfragen brauchen nur mündlich beantwortet zu werden.

(3) Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die auskunftspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. Die antragstellende Person ist darüber schriftlich zu unterrichten.

(4) Für Amtshandlungen nach den Absätzen 1 bis 3 und §§ 11 und 12 werden Gebühren, Zinsen und Auslagen nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Abschnitt 3

Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

§ 14

Anrufung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihrem Anspruch auf Information nicht hinlänglich nachgekommen wurde oder dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer auskunftspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen. Das Recht jeder Person, sich nach § 26 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl.

S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 255), in der jeweils geltenden Fassung, an die Hamburgische Beauftragte bzw. den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Gesetzes in ihren Rechten verletzt worden zu sein, bleibt unberührt.

(2) Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Berufung und Rechtsstellung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit richten sich nach §§ 21 und 22 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

(3) Die in § 2 Absätze 3 und 5 genannten Stellen sind verpflichtet, die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren oder seinen Fragen zu erteilen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und
2. Zutritt zu Diensträumen zu gewähren.

Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen. Stellt der Senat im Einzelfall fest, dass durch eine mit der Einsicht verbundene Bekanntgabe von Informationen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist, dürfen die Rechte nach Absatz 2 nur von der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit persönlich oder von einer oder einem von ihr oder ihm schriftlich besonders damit Beauftragten ausgeübt werden.

(4) Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit informiert die Bürgerinnen und Bürger über Fragen der Informationspflicht. Sie oder er berät den Senat und die sonstigen in § 2 Absätze 3 und 5 genannten Stellen in Fragen des Informationszugangs und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Auf Ersuchen der Bürgerschaft, des Eingabenausschusses der Bürgerschaft oder des Senats soll die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nachgehen, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Auf Anforderung der Bürgerschaft, des Senats oder eines Viertels der Mitglieder der Bürgerschaft hat die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Außerdem legt sie oder er mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor. Sie oder er kann sich jederzeit an die Bürgerschaft wenden. Schriftliche Äußerungen gegenüber der Bürgerschaft sind gleichzeitig dem Senat vorzulegen.

(5) Stellt die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei nach § 2 Absatz 3 und 5 informationspflichtigen Stellen fest, so fordert sie oder er diese zur Mängelbeseitigung auf. Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflicht beanstandet sie oder er dies:

1. im Bereich der Verwaltung und der Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber dem für die Behörde oder das Gericht verantwortlichen Senatsmitglied, im Bereich der Bezirksverwaltung gegenüber dem für die Bezirksaufsichtsbehörde verantwortlichen Senatsmitglied;
2. im Bereich der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffent-

lichen Rechts und deren öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ;

3. im Bereich der Bürgerschaft und des Rechnungshofes gegenüber der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten;
4. im Übrigen gegenüber der Geschäftsleitung sowie nachrichtlich gegenüber dem zuständigen Senatsmitglied.

Sie oder er soll zuvor die betroffene Stelle zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auffordern und die zuständige Aufsichtsbehörde über die Beanstandung unterrichten. Mit der Feststellung und der Beanstandung soll die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Informationszugangs verbinden.

(6) Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, richtet die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine weitere Beanstandung in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummern 1 und 4 an den Senat, in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 an die zuständige Aufsichtsbehörde und in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft oder des Rechnungshofes.

(7) Vorschriften über den Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 15

Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, bleiben unberührt.

§ 16

Staatsverträge

Bei Staatsverträgen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

§ 17

Altverträge

(1) Soweit in Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind (Altverträge), ihre Veröffentlichung ausgeschlossen worden ist, unterliegen sie nicht der Veröffentlichungspflicht.

(2) Wird ein Antrag auf Information hinsichtlich eines Altvertrages gestellt und stehen der Gewährung von Informationen Bestimmungen des Vertrages entgegen, so hat die vertragsschließende Behörde den Vertragspartner zu Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, so werden die Informationen gewährt, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.

(3) Für Änderungen oder Ergänzungen von Altverträgen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 18

Übergangsregelungen, Inkrafttreten

(1) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen.

(2) Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesetzes sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herzustellen. Über den Fortschritt bei der Umsetzung im Sinne von Satz 1 hat der Senat der Bürgerschaft nach dem Inkrafttreten halbjährlich öffentlich zu berichten. Spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten überprüft der Senat das Gesetz im Hinblick auf seine Anwendung und Auswirkungen, berücksichtigt dabei die Berichte der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und berichtet der Bürgerschaft über das Ergebnis.

(3) Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 2012.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 68

Vom 21. Juni 2012

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 68 für den Geltungsbereich zwischen der Holsteiner Chaussee, der Straße Deepenbrook, den Bundesautobahnen A 7 und A 23 (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Holsteiner Chaussee – Nordgrenzen der Flurstücke 6371 und 2560 (Deepenbrook), Ostgrenzen der Flurstücke 2560, 6371, 6022 und 6931, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 6018, über die Flurstücke 6523, 6522 (Lüttendeel) und 4923, Südgrenzen der Flurstücke 6522 und 6519 (Holsteiner Chaussee) der Gemarkung Eidelstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Mit Ausnahme der mit „(B)“ bezeichneten Fläche ist im Sondergebiet „Möbelfachmarkt“ nur ein Fachmarkt mit den unter den Buchstaben a bis c genannten Warensortimenten mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von insgesamt 39 000 m² zulässig. Dem Fachmarkt zugeordnete Schank- und Speisewirtschaften sind zulässig.
 - a) Kernsortiment: Möbel.
 - b) Nicht zentrenrelevante Randsortimente:
 - Farben, Lacke, Tapeten,
 - Teppichböden, harte Fußböden,
 - Fliesen, Sanitär,
 - Matratzen.

Die maximal zulässige Verkaufsfläche für die Summe der nicht zentrenrelevanten Randsortimente beträgt 700 m².

c) Zentrenrelevante Randsortimente:

Die maximal zulässige Verkaufsfläche für die Summe der zentrenrelevanten Randsortimente beträgt 6500 m². Die einzelnen Sortimentsgruppen dürfen die folgenden aufgeführten Verkaufsflächen nicht überschreiten:

- | | |
|---|---------------------|
| – Teppiche: | 800 m ² |
| – Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren: | 1400 m ² |
| – Kunstgewerbe, Bilder, Kunstgegenstände, Dekoartikel, Geschenke: | 950 m ² |
| – Leuchten und Leuchtenzubehör: | 1150 m ² |
| – Elektrogroß- und -kleingeräte ohne HIFI, TV und EDV: | 550 m ² |
| – Bettwaren, Heimtextilien, Gardinen und Gardinenzubehör: | 1800 m ² |
| – andere zentrenrelevante Randsortimente: | 250 m ² |
2. Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche des Sondergebiets sind Spiel- und Freizeiteinrichtungen zulässig.
 3. Auf die Autobahn ausgerichtete Anlagen der Außenwerbung sind nur in einem Mindestabstand von 100 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahnen der Bundesautobahnen A 7 und A 23 zulässig. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche des Sondergebiets ist eine Werbeanlage mit einer Höhe bis zur Oberkante des Werbeträgers von maximal 62 m über Normalnull (NN) zulässig. Außerhalb der mit „(A)“ bezeichneten Fläche sind Werbeanlagen nur unterhalb der festgesetzten Gebäudehöhe zulässig.
 4. Anlagen der Innen- und Außenbeleuchtung sind blendfrei für die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen A 7 und A 23 zu gestalten.
 5. Die festgesetzten Gebäudehöhen von 29 m über NN und 35 m über NN können für technische Anlagen (wie zum Beispiel Dachaufbauten, Zu- und Abluftanlagen) um bis zu 4,5 m auf einer Fläche von bis zu 2100 m² überschritten werden. Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung sind hiervon ausgenommen und dürfen die festgesetzten Gebäudehöhen auf allen Dachflächen überschreiten.
 6. Das Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zur Unterhaltung von Anlagen der Bundesautobahnen A 7 und A 23 (zum Beispiel Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände und Autobahnböschungen) befestigte Fahrflächen mit zu benutzen oder ergänzend einen Arbeits- und Schaugeweg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Geh- und Fahrrecht können zugelassen werden.
 7. Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
 8. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
 9. Die Schutzwand ist mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen, von denen mindestens 50 vom Hundert immergrüne Arten sein müssen. In Abschnitten, die mit holzverschalteten Wandelementen gestaltet sind, ist je 3 m Wandlänge mindestens eine Pflanze zu verwenden; ansonsten ist je 1 m Wandlänge mindestens eine Pflanze zu verwenden.
 10. Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist dicht zu bepflanzen. Dabei sind großkronige Bäume in einem Abstand von maximal 10 m zu pflanzen.
 11. Für je sechs Stellplätze ist im Sondergebiet außerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ein großkroniger Baum zu pflanzen.
 12. Im Sondergebiet sind die Dachflächen mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind Dachterrassen, technische Dachaufbauten, Dachbelichtungen und notwendige Wege auf Dächern.
 13. Im Sondergebiet sind Fahrwege sowie ebenerdige Stellplatzflächen in wasserundurchlässigem Aufbau herzustellen.
 14. Als Ausgleichsmaßnahme ist die zu entwidmende Straßenfläche „Lüttendeel“ auf dem Flurstück 6522 der Gemarkung Eidelstedt zu entsiegeln und in einem wassergebundenen Wegeaufbau in maximal 3 m Breite als Arbeits- und Schaugeweg wiederherzustellen.
 15. Für Ausgleichsmaßnahmen werden dem Sondergebiet die außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücke 5977, 2638 und 4757 der Gemarkung Eidelstedt des Bezirks Eimsbüttel zugeordnet.
 16. Zur Beleuchtung der Stellplatzanlagen, der Anlieferung für Lkw und der Umfahrung ist nur die Verwendung von monochromatisch abstrahlenden Leuchten oder in ihrer geringen UV-Strahlung vergleichbarer LED-Leuchten zulässig. Die Lichtquelle ist zum Baumbestand an der zu entwidmenden Straße Lüttendeel und zur Straße Deepenbrook hin abzuschirmen.
 17. Das Einleiten von auf dem Sondergebiet anfallenden Niederschlagswasser in ein Regen- oder Mischwassersiel ist unzulässig; das Niederschlagswasser ist oberflächennah zurückzuhalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 21. Juni 2012.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung

Vom 26. Juni 2012

Auf Grund von § 61 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346, 348), wird verordnet:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung vom 12. August 1997 (HmbGVBl. S. 408), zuletzt geändert am 9. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 128), wird jeweils die Zahl „50“ durch die Zahl „48“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 26. Juni 2012.

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013

Vom 27. Juni 2012

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 132), in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 17. April 2012 (HmbGVBl. S. 148), und § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 131), in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) An der Universität Hamburg bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2012/2013 und im Sommersemester 2013 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen festgesetzt.

(3) Soweit in der Anlage für Teilstudiengänge der Lehramtsstudiengänge im Bachelorbereich Zulassungszahlen festgesetzt werden, gelten diese nicht für Lehramtsstudienbewerberinnen und Lehramtsstudienbewerber, die zu dem Unterrichtsfach Bildende Kunst oder Musik zugelassen werden.

(4) Für alle in dieser Verordnung nicht aufgeführten Studiengänge gilt die Zulassungszahl 0.

Hamburg, den 27. Juni 2012.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Anlage

Studienfach	Studienabschluss	Zulassung in das erste Fachsemester (W: Wintersemester; S: Sommersemester)	Studienplätze für das erste Fachsemester Wintersemester 2012/2013	Studienplätze für das erste Fachsemester Sommersemester 2013	Zulassung für höhere Semester/ Wintersemester 2012/2013	Zulassung für höhere Semester/ Sommersemester 2013
Fakultät für Rechtswissenschaft						
Rechtswissenschaft	Staatsprüfung	WS	300	247	35	35
Finanzen und Versicherung (Schwerpunkt Recht)	Bachelor of Laws	W	33	0	0	0
Arbeits- und Sozialmanagement (Schwerpunkt Recht)	Bachelor of Laws	W	33	0	0	0
Rechtswissenschaft	Nebenfach Bachelor of Arts	W	27	0	0	0
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften						
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor of Science	W	430	0	40	0
Betriebswirtschaftslehre	Nebenfach Bachelor of Arts	W	61	0	0	0
Betriebswirtschaft (Business Administration)	Master of Science	W	170	0	0	0
Wirtschaftswissenschaften/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	87	0	0	0
Wirtschaftswissenschaften/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	55	0	0	0
Wirtschaftsingenieurwesen	Bachelor of Science	W	150	0	15	0
Wirtschaftsingenieurwesen	Master of Science	W	80	0	0	0
Volkswirtschaftslehre	Bachelor of Science	W	181	0	25	0
Economics	Master of Science	W	35	0	0	0
Politics, Economics and Philosophy	Master of Science	W	35	0	0	0
Volkswirtschaftslehre	Nebenfach Bachelor of Arts	W	67	0	5	0
Wirtschaft und Kultur Chinas	Bachelor of Arts	W	40	0	0	0
Sozialökonomie	Bachelor of Arts	WS	333	333	25	25
International Business Administration	Master of Arts	W	40	0	0	0
Europastudien	Master of Arts	W	40	0	0	0
Human Resource Management - Personalpolitik	Master of Arts	S	0	35	0	0
Ökonomische und Soziologische Studien	Master of Arts	W	30	0	0	0
Betriebswirtschaftslehre/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	25	0	zulassungsfrei	0
Betriebswirtschaftslehre/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	zulassungsfrei	0	0	0
Soziologie	Bachelor of Arts	W	104	0	8	0
Soziologie	Nebenfach Bachelor of Arts	W	47	0	10	0
Soziologie	Master of Arts	W	30	0	0	0
Sozialwissenschaften/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	32	0	zulassungsfrei	0
Sozialwissenschaften/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	zulassungsfrei	0	0	0
Sozialwissenschaften/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	38	0	zulassungsfrei	0
Sozialwissenschaften/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	zulassungsfrei	0	0	0
Sozialwissenschaften/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	W	49	0	zulassungsfrei	0
Sozialwissenschaften/Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	W	zulassungsfrei	0	0	0

Sozialwissenschaften/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Sonderschulen	W	8	0	zulassungsfrei	0
Sozialwissenschaften/Lehramt	Lehramt Master of Education Sonderschulen	W	zulassungsfrei	0	0	0
Politikwissenschaft	Bachelor of Arts	W	104	0	8	0
Politikwissenschaft	Nebenfach Bachelor of Arts	W	37	0	10	0
Politikwissenschaft	Master of Arts	W	30	0	0	0
Internationale Kriminologie	Master of Arts	W	32	0	0	0
Journalistik und Kommunikationswissenschaft	Master of Arts	W	32	0	0	0
Fakultät für Medizin						
Medizin 1. Abschnitt ¹	Staatsprüfung	W	380	0	0	0
Medizin 2. Abschnitt ²	Staatsprüfung	WS	334	334	0	0
Zahnmedizin	Staatsprüfung	W	68	0	0	0
Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft						
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Bachelor of Arts	W	149	0	5	0
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Nebenfach Bachelor of Arts	W	46	0	2	0
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Master of Arts	W	116	0	0	0
Erziehungswissenschaft/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	W	352	0	30	0
Erziehungswissenschaft/Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	W	259	0	0	0
Erziehungswissenschaft/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Sonderschulen	W	153	0	15	0
Erziehungswissenschaft/Lehramt	Lehramt Master of Education Sonderschulen	W	96	0	0	0
Erziehungswissenschaft/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	288	0	22	0
Erziehungswissenschaft/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	179	0	0	0
Behindertenpädagogik	Lehramt Bachelor of Arts Sonderschulen	W	158	0	15	0
Behindertenpädagogik	Lehramt Master of Education Sonderschulen	W	128	0	0	0
Erziehungswissenschaft/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	164	0	15	0
Erziehungswissenschaft/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	122	0	0	0
Mehrsprachigkeit und Bildung	Master of Arts	W	18	0	0	0
Psychologie	Bachelor of Science	W	170	0	0	0
Psychologie	Nebenfach Bachelor of Arts	W	30	0	0	0
Psychologie	Master of Science	W	109	0	0	0
Bewegungswissenschaft	Bachelor of Arts	W	48	0	0	0
Bewegungswissenschaft	Nebenfach Bachelor of Arts	W	48	0	0	0
Bewegungswissenschaft	Master of Arts	W	21	0	0	0
Sport/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	28	0	2	0
Sport/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	25	0	0	0
Sport/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	W	29	0	2	0
Sport/Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	W	30	0	0	0
Sport/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Sonderschulen	W	14	0	0	0
Sport/Lehramt	Lehramt Master of Education Sonderschulen	W	8	0	0	0

Sport/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	15	0	0	0
Sport/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	7	0	0	0
Religionen, Dialog und Bildung	Master of Arts	W	18	0	0	0
Fakultät für Geisteswissenschaften						
Evangelische Theologie	Kirchliche Prüfung	WS	19	9	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Evangelische Theologie	Diplom	WS	6	3	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Evangelische Theologie	Magister	WS	2	1	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Evangelische Theologie	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	0	0
Evangelische Religion/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	zulassungsfrei	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Evangelische Religion/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	zulassungsfrei	0	0	0
Evangelische Religion/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	W	105	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Evangelische Religion/Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	W	70	0	0	0
Evangelische Religion/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Sonderschulen	W	15	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Evangelische Religion/Lehramt	Lehramt Master of Education Sonderschulen	W	25	0	0	0
Evangelische Religion/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	5	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Evangelische Religion/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	10	0	0	0
Religionswissenschaft	Bachelor of Arts	W	30	0	0	0
Religionswissenschaft	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	0	0
Althebraistik	Bakkalaureat	W	zulassungsfrei	0	0	0
Althebraistik	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	0	0
Deutsche Sprache und Literatur	Bachelor of Arts	W	77	0	4	4
Deutsch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	60	0	3	2
Deutsch/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	52	0	0	0
Deutsch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	W	102	0	5	4
Deutsch/Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	W	93	0	0	0
Deutsch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Sonderschulen	W	12	0	0	1
Deutsch/Lehramt	Lehramt Master of Education Sonderschulen	W	7	0	0	0
Deutsch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	15	0	1	1
Deutsch/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	19	0	0	0
Deutschsprachige Literaturen ³	Master of Arts	W	27	0	0	0
Germanistische Linguistik ³	Master of Arts	W	17	0	0	0
Deutsche Sprache und Literatur	Nebenfach Bachelor of Arts	W	50	0	0	0
Medien- und Kommunikationswissenschaften	Bachelor of Arts	W	41	0	2	2
Medien- und Kommunikationswissenschaften	Nebenfach Bachelor of Arts	W	20	0	0	0
Medienwissenschaft (Media Studies) ³	Master of Arts	W	18	0	0	0
Gebärdensprachen	Bachelor of Arts	W	16	0	1	0

Gebärdensprachen	Master of Arts	S	0	10	0	0
Gebärdensprachdolmetschen	Bachelor of Arts	W	14	0	1	0
Gebärdensprachen	Nebenfach Bachelor of Arts	W	14	0	0	0
Gebärdensprachdolmetschen	Master of Arts	S	0	8	0	0
Lateinamerika-Studien	Nebenfach Bachelor of Arts	W	60	0	0	0
Lateinamerika-Studien ³	Master of Arts	W	8	0	0	0
Osteuropastudien	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Mittelalter-Studien	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	0	0
Mittelalter-Studien ³	Master of Arts	W	10	0	0	0
Anglistik/Amerikanistik	Bachelor of Arts	W	88	0	5	4
Anglistik/Amerikanistik	Nebenfach Bachelor of Arts	W	80	0	0	0
Anglistik/Amerikanistik ³	Master of Arts	W	33	0	0	0
Englisch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	82	0	3	2
Englisch/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	49	0	0	0
Englisch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	W	79	0	2	2
Englisch/Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	W	43	0	0	0
Englisch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Sonderschulen	W	15	0	0	0
Englisch/Lehramt	Lehramt Master of Education Sonderschulen	W	12	0	0	0
Englisch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	20	0	1	0
Englisch/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	11	0	0	0
Italienisch	Bachelor of Arts	W	24	0	1	1
Italienisch	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	0	0
Französisch	Bachelor of Arts	W	53	0	3	2
Französisch	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	0	0
Französisch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	37	0	2	1
Französisch/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	30	0	0	0
Französisch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	W	33	0	1	0
Französisch/Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	W	13	0	0	0
Französisch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Sonderschulen	W	15	0	1	0
Französisch/Lehramt	Lehramt Master of Education Sonderschulen	W	6	0	0	0
Französisch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	25	0	0	0
Französisch/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	2	0	0	0
Romanische Literaturen ³	Master of Arts	W	13	0	0	0
Portugiesisch	Bachelor of Arts	W	22	0	1	1
Portugiesisch	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	0	0
Spanisch	Bachelor of Arts	W	67	0	4	3
Spanisch	Nebenfach Bachelor of Arts	W	53	0	0	0
Spanisch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	24	0	1	1

Spanisch/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	34	0	0	0
Spanisch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	W	4	0	1	0
Spanisch/Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	W	22	0	0	0
Spanisch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	38	0	1	1
Spanisch/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	3	0	0	0
Spanisch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Sonderschulen	W	4	0	0	0
Spanisch/Lehramt	Lehramt Master of Education Sonderschulen	W	2	0	0	0
Romanistische Linguistik ³	Master of Arts	W	12	0	0	0
Katalanisch	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	0	0
Slavistik	Bachelor of Arts	W	52	0	3	2
Slavistik	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	0	0
Slavistik ³	Master of Arts	W	14	0	0	0
Russisch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	zulassungsfrei	0	2	1
Russisch/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	7	0	0	0
Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft ³	Master of Arts	W	14	0	0	0
Klassische Philologie	Bachelor of Arts	W	15	0	1	1
Klassische Philologie	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	0	0
Griechische und lateinische Philologie ³	Master of Arts	W	14	0	0	0
Neogräzistik und Byzantinistik	Bachelor of Arts	W	5	0	0	0
Neogräzistik und Byzantinistik	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	0	0
Neogräzistik ³	Master of Arts	W	5	0	0	0
Latein/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	28	0	2	1
Latein/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	zulassungsfrei	0	0	0
Griechisch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	zulassungsfrei	0	1	0
Griechisch/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	zulassungsfrei	0	0	0
Finnougristik/Uralistik	Bachelor of Arts	W	30	0	2	1
Finnougristik/Uralistik	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	0	0
Finnougristik/Uralistik ³	Master of Arts	W	5	0	0	0
Geschichte	Bachelor of Arts	W	101	0	5	0
Geschichte	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Geschichte ³	Master of Arts	WS	22	8	0	0
Classical Cultures ³	Master of Arts	WS	2	1	0	0
Geschichte/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	48	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Geschichte/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	zulassungsfrei	0	0	0
Geschichte/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	W	40	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Geschichte/Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	W	zulassungsfrei	0	0	0
Geschichte/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Sonderschulen	W	9	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Geschichte/Lehramt	Lehramt Master of Education Sonderschulen	W	zulassungsfrei	0	0	0

Geschichte/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	9	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Geschichte/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	zulassungsfrei	0	0	0
Philosophie	Bachelor of Arts	W	58	0	6	6
Philosophie	Nebenfach Bachelor of Arts	W	19	0	2	2
Philosophie ³	Master of Arts	WS	11	5	0	0
Philosophie/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	zulassungsfrei	0	2	2
Philosophie/Lehramt ³	Lehramt Master of Education Gymnasium	WS	zulassungsfrei	zulassungsfrei	0	0
Ethnologie	Bachelor of Arts	W	32	0	3	3
Ethnologie	Nebenfach Bachelor of Arts	W	21	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Ethnologie ³	Master of Arts	W	12	0	0	0
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Bachelor of Arts	W	17	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Nebenfach Bachelor of Arts	W	12	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie ³	Master of Arts	W	8	0	0	0
Klassische Archäologie	Bachelor of Arts	W	25	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Klassische Archäologie	Nebenfach Bachelor of Arts	W	10	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Klassische Archäologie ³	Master of Arts	W	9	0	0	0
Kunstgeschichte	Bachelor of Arts	W	46	0	3	3
Kunstgeschichte	Nebenfach Bachelor of Arts	W	24	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Kunstgeschichte ³	Master of Arts	W	18	0	0	0
Historische Musikwissenschaft	Bachelor of Arts	W	34	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Historische Musikwissenschaft	Nebenfach Bachelor of Arts	W	21	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Historische Musikwissenschaft ³	Master of Arts	W	9	0	0	0
Systematische Musikwissenschaft	Bachelor of Arts	W	22	0	2	2
Systematische Musikwissenschaft	Nebenfach Bachelor of Arts	W	12	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Systematische Musikwissenschaft ³	Master of Arts	W	8	0	0	0
Volkskunde/Kulturanthropologie	Bachelor of Arts	W	22	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Volkskunde/Kulturanthropologie	Nebenfach Bachelor of Arts	W	12	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Volkskunde/Kulturanthropologie ³	Master of Arts	W	10	0	0	0
Ostasien (Schwerpunkt Japanologie)	Bachelor of Arts	W	35	0	2	2
Ostasien (Schwerpunkt Sinologie)	Bachelor of Arts	W	35	0	3	3
Ostasien (Schwerpunkt Koreanistik)	Bachelor of Arts	W	15	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Japanologie ³	Master of Arts	W	7	0	0	0
Sinologie ³	Master of Arts	W	7	0	0	0
Koreanistik	Master of Arts	W	4	0	0	0
Ostasien (Schwerpunkt Japanologie)	Nebenfach Bachelor of Arts	W	8	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Ostasien (Schwerpunkt Sinologie)	Nebenfach Bachelor of Arts	W	10	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Ostasien (Schwerpunkt Koreanistik)	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Sprachen und Kulturen Südostasiens	Bachelor of Arts	W	35	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Sprachen und Kulturen Südostasiens	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Languages and Cultures of Southeast Asia ³	Master of Arts	W	15	0	0	0

Sprache und Kulturen der Länder des indischen Subkontinents und Tibets	Bachelor of Arts	W	26	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
South Asian Studies ³	Master of Arts	WS	10	zulassungsfrei	0	0
Tibetan Studies ³	Master of Arts	WS	6	zulassungsfrei	0	0
Buddhist Studies ³	Master of Arts	W	5	0	0	0
Sprache und Kulturen der Länder des indischen Subkontinents und Tibets	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients (Schwerpunkt Iranistik)	Bachelor of Arts	W	12	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients (Schwerpunkt Turkologie)	Bachelor of Arts	W	15	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients (Schwerpunkt Islamwissenschaft)	Bachelor of Arts	W	48	0	3	3
Iranistik ³	Master of Arts	W	3	0	0	0
Turkologie ³	Master of Arts	W	3	0	0	0
Islamwissenschaft ³	Master of Arts	W	4	0	0	0
Geschichte, Sprachen und Kultur des Vorderen Orients (Schwerpunkt Iranistik)	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Geschichte, Sprachen und Kultur des Vorderen Orients (Schwerpunkt Turkologie)	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Geschichte, Sprachen und Kultur des Vorderen Orients (Schwerpunkt Islamwissenschaft)	Nebenfach Bachelor of Arts	W	21	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Türkisch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	5	0	0	0
Türkisch/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	zulassungsfrei	0	0	0
Türkisch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	W	15	0	0	0
Türkisch/Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	W	zulassungsfrei	0	0	0
Türkisch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	3	0	0	0
Türkisch/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	zulassungsfrei	0	0	0
Türkisch/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Sonderschulen	W	1	0	0	0
Türkisch/Lehramt	Lehramt Master of Education Sonderschulen	W	zulassungsfrei	0	0	0
Afrikanische Sprachen und Kulturen im Vergleich	Bachelor of Arts	W	19	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Afrikanische Sprachen und Kulturen (sprachenintensiviert)	Bachelor of Arts	W	21	0	4	4
Documentation of African Languages ³	Master of Arts	W	4	0	0	0
African Languages in Context ³	Master of Arts	W	3	0	0	0
Äthiopistik ³	Master of Arts	W	4	0	0	0
Afrikanische Sprachwissenschaft	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Afrikanische Sprachen und Kulturen im Vergleich	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Äthiopistik	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften						
Biologie	Bachelor of Science	W	199	0	5	5
Biologie	Nebenfach Bachelor of Arts	W	31	0	0	0
Biologie	Master of Science	W	73	0	0	0
Biologie/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	77	0	2	2
Biologie/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	zulassungsfrei	0	0	0
Biologie/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	W	107	0	2	2
Biologie/Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	W	zulassungsfrei	0	0	0
Biologie/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Sonderschulen	W	24	0	5	5
Biologie/Lehramt	Lehramt Master of Education Sonderschulen	W	zulassungsfrei	0	0	0
Biologie/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	21	0	5	5
Biologie/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	zulassungsfrei	0	0	0

Angewandte und Molekulare Biologie der Pflanzen	Master of Science	W	18	0	0	0
Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften	Master of Science	W	18	0	0	0
Holzwirtschaft	Bachelor of Science	W	44	0	2	2
Holzwirtschaft ³	Master of Science	W	31	0	0	0
Holzwirtschaft	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	0	0
Chemie	Bachelor of Science	W	133	0	3	3
Chemie	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	1	0
Chemie ³	Master of Science	WS	63	10	0	0
Chemie/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	23	0	1	1
Chemie/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	zulassungsfrei	0	0	0
Chemie/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	W	zulassungsfrei	0	1	1
Chemie/Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	W	zulassungsfrei	0	0	0
Chemie/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Sonderschulen	W	zulassungsfrei	0	1	1
Chemie/Lehramt	Lehramt Master of Education Sonderschulen	W	zulassungsfrei	0	0	0
Chemie/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	zulassungsfrei	0	1	1
Chemie/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	zulassungsfrei	0	0	0
Pharmazie	Staatsprüfung	W	61	0	1	1
Molecular Life Sciences	Bachelor of Science	W	40	0	1	1
Molecular Life Sciences	Master of Science	W	40	0	0	0
Lebensmittelchemie	Staatsprüfung	W	53	0	2	2
Chemotechnik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	7	0	1	1
Chemotechnik/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	zulassungsfrei	0	0	0
Ernährungs- und Haushaltswissenschaft/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	25	0	2	1
Ernährungs- und Haushaltswissenschaft/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	21	0	0	0
Gesundheitswissenschaften/ Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	27	0	2	1
Gesundheitswissenschaften/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	23	0	0	0
Kosmetikwissenschaften/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	27	0	2	1
Kosmetikwissenschaften/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	23	0	0	0
Geographie	Bachelor of Science	W	68	0	2	4
Geographie	Nebenfach Bachelor of Arts	W	11	0	0	0
Geographie	Master of Science	W	25	0	0	0
Geographie/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	11	0	0	0
Geographie/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	3	0	0	0
Geographie/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	30	0	0	0
Geographie/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	17	0	0	0
Geographie/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	W	41	0	0	0
Geographie/Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	W	25	0	0	0
Geographie/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Sonderschulen	W	10	0	0	0
Geographie/Lehramt	Lehramt Master of Education Sonderschulen	W	8	0	0	0
Geowissenschaften	Bachelor of Science	W	72	0	1	3
Geowissenschaften	Nebenfach Bachelor of Arts	W	13	0	0	0

Geowissenschaften	Master of Science	W	41	0	0	0
Integrated Climate System Sciences	Master of Science	W	20	0	0	0
Meteorologie	Bachelor of Science	W	53	0	1	1
Meteorologie	Master of Science	W	28	0	0	0
Geophysik/Ozeanographie	Bachelor of Science	W	75	0	1	3
Geophysik ³	Master of Science	WS	24	5	0	0
Physikalische Ozeanographie	Master of Science	W	30	0	0	0
Informatik	Bachelor of Science	W	114	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Informatik	Nebenfach Bachelor of Arts	W	6	0	0	0
Informatik ³	Master of Science	WS	46	31	0	0
Wirtschaftsinformatik	Bachelor of Science	W	105	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Wirtschaftsinformatik	Master of Science	W	46	0	0	0
Intelligent Adaptive Systems	Master of Science	W	23	0	0	0
Software-System-Entwicklung	Bachelor of Science	W	71	0	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Mensch-Computer-Interaktion	Bachelor of Science	W	31	0	0	0
Computing in Science, Schwerpunkt Biochemie	Bachelor of Science	W	19	0	3	3
Computing in Science, Schwerpunkt Physik	Bachelor of Science	W	21	0	3	3
IT-Management und -Consulting	Master of Science	W	37	0	0	0
Informatik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	zulassungsfrei	0	0	0
Informatik/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	zulassungsfrei	0	0	0
Berufliche Informatik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	zulassungsfrei	0	0	0
Berufliche Informatik/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	zulassungsfrei	0	0	0
Informatik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	W	zulassungsfrei	0	0	0
Informatik/Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	W	zulassungsfrei	0	0	0
Mathematik	Bachelor of Science	W	95	0	zulassungsfrei	0
Mathematik	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	zulassungsfrei	0
Mathematics ³	Master of Science	W	21	0	0	0
Wirtschaftsmathematik	Bachelor of Science	W	95	0	zulassungsfrei	0
Wirtschaftsmathematik ²	Master of Science	W	21	0	0	0
Mathematical Physics ³	Master of Science	W	21	0	0	0
Technomathematik ³	Master of Science	W	16	0	0	0
Mathematik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	45	0	zulassungsfrei	0
Mathematik/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	zulassungsfrei	0	0	0
Mathematik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	W	86	0	zulassungsfrei	0
Mathematik/Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	W	zulassungsfrei	0	0	0
Mathematik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Sonderschulen	W	11	0	zulassungsfrei	0
Mathematik/Lehramt	Lehramt Master of Education Sonderschulen	W	zulassungsfrei	0	0	0
Mathematik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	13	0	zulassungsfrei	0
Mathematik/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	zulassungsfrei	0	0	0
Geschichte der Naturwissenschaften	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	zulassungsfrei	0
Physik	Bachelor of Science	WS	156	60	zulassungsfrei	zulassungsfrei
Physik	Nebenfach Bachelor of Arts	W	zulassungsfrei	0	zulassungsfrei	0
Physik ³	Master of Science	WS	95	46	0	0
Nanowissenschaften	Bachelor of Science	W	60	0	zulassungsfrei	0
Nanowissenschaften ³	Master of Science	W	35	0	0	0
Physik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts/Bachelor of Science Gymnasium	W	zulassungsfrei	0	zulassungsfrei	0
Physik/Lehramt	Lehramt Master of Education Gymnasium	W	zulassungsfrei	0	0	0

Physik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	W	zulassungsfrei	0	zulassungsfrei	0
Physik/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	W	zulassungsfrei	0	0	0
Physik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	W	zulassungsfrei	0	zulassungsfrei	0
Physik/Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	W	zulassungsfrei	0	0	0
Physik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Sonderschulen	W	zulassungsfrei	0	zulassungsfrei	0
Physik/Lehramt	Lehramt Master of Education Sonderschulen	W	zulassungsfrei	0	0	0
Bioinformatik	Master of Science	W	49	0	0	0

- ¹⁾ Festsetzung nach § 1 Absatz 2 der Kapazitätsverordnung: Der Studiengang Medizin wird ab dem Wintersemester 2012/2013 als Modellstudiengang eingeführt; eine Auffüllung der höheren Semester erfolgt nicht.
- ²⁾ Da die Studierenden sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester in den klinisch-praktischen Studienabschnitt wechseln, wird die Jahreskapazität in diesem Abschnitt stets entsprechend verteilt über zwei Kohorten in Anspruch genommen. Da eine vorausgehende Aufteilung der Jahreskapazität auf eine je feste Quote für das Winter- und Sommersemester aufgrund der Unwägbarkeiten bei den Bestehensquoten im Physikum nicht praktikabel ist, wird der Jahresbetrachtung dadurch Rechnung getragen, dass im ersten klinischen Semester sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester jeweils bis zur Jahreskapazität aufgefüllt wird, wobei dann aber jeweils die Belegung im ersten Studienjahr (erstes und zweites klinisches Semester) zu berücksichtigen ist. Die Ausschöpfung der Jahreskapazität in jedem der Zulassungstermine ist damit sichergestellt. Eine Auffüllung in den höheren Semestern des klinisch-praktischen Abschnitts soll nicht erfolgen. Etwaige Abgänge sind kapazitär über einen Schwundzuschlag auf die Auffüllquote für das erste klinische Semester zu berücksichtigen. Zusätzlich zu der genannten Zulassungszahl stehen 10 Plätze je Semester für Studierende des Praktischen Jahres zur Verfügung.
- ³⁾ Plätze, die in der Zulassung zum Wintersemester nicht in Anspruch genommen wurden, werden automatisch der Zulassung zum Sommersemester zugeschlagen.

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 2. Juli 2012

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 132), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37) sowie § 2 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 131), und § 1 Nummern 4 und 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 17. April 2012 (HmbGVBl. S. 148), wird verordnet:

§ 1

Anlage 2 Abschnitt I der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 19. Februar 2012 (HmbGVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

Unterabschnitt 2 (Masterstudiengänge) wird wie folgt geändert:

1. In der Laufenden Nummer 2.59 wird die Zahl „2,20“ durch die Zahl „2,22“ ersetzt.
2. Hinter der Laufenden Nummer 2.59 wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) Technische Universität Hamburg-Harburg“.

3. Hinter Buchstabe c werden folgende Laufende Nummern 2.60 und 2.61 eingefügt:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„2.60	Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	1,91
2.61	Logistik, Infrastruktur und Mobilität	1,91“.

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmals für die Zulassungen zum Wintersemester 2012/2013.

Hamburg, den 2. Juli 2012.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung